Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten
Postfach 31 60 | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mlwuf.rlp.de
https://mlwuf.rlp.de/

30.06.2026

Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

E-Mail: [redacted]

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
651-0012#2026/0002-1401 7.0003 Bitte immer angeben!		[redacted]	(06131) 16-2317

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zum Referentenentwurf geben wir folgende Hinweise.

Allgemein:

Es sollte erwogen werden, das Gesetz in Anlehnung an den Titel des Batterie-Durchführungsgesetzes (BattDG) und des neuen Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG) als Abfallverbringungsrecht-Durchführungsgesetz (AbfVerbrDG) zu bezeichnen.

Zu den §§ 5 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 5 und 6, 16 und 17 Abs. 3 AbfVerbrG:

In den §§ 5 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 5 und 6, 16 und 17 Abs. 3 AbfVerbrG liegt beim Verweis auf Art. 40 Abs. 4 UAbs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1157 ein Zählfehler der Unterabsätze vor. Anstatt „Unterabsatz 2“ muss es „Unterabsatz 3“ heißen.

Zu § 6 Abs. 3 AbfVerbrG:

In § 6 Abs. 3 AbfVerbrG fehlt die Bezugnahme auf den – nach der Novelle der VVA auch für Laborabfälle erforderlichen – Vertrag nach Art. 18 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2024/1157. Folglich muss es heißen: „Falls diese Prüfung ergibt, dass die Abfälle nicht dem mitgeführten Dokument oder dem Vertrag gemäß Artikel 18 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1157 entsprechen oder die Menge der Abfälle die Menge überschreitet, die …“

Zu § 9 Nr. 2 AbfVerbrG:

Nach unserem Verständnis bedarf es dieser Ermächtigung nicht. Art. 39 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1157 beinhaltet eine – der zuständigen Behörde am Versandort zustehende – Befugnis zur Einzelfallentscheidung aufgrund des Antrags eines Notifizierenden. Entsprechend hat die zuständige Behörde nach Art. 39 Abs. 5 die zuständige Behörde im Bestimmungsstaat von ihrer Entscheidung zu unterrichten. Es ist zwar richtig, dass Art. 39 Abs. 3 „die Mitgliedstaaten“ adressiert; gleichwohl können (generelle) Ausnahmen vom Ausfuhrverbot aufgrund der nach Art. 39 Abs. 5 von den Mitgliedstaaten einmal jährlich zu notifizierenden Einzelfallentscheidungen nur von der Kommission in einem delegierten Rechtsakt nach Art. 80 der Verordnung (EU) 2024/1157 festgelegt werden.

Zu § 10 Abs. 3 AbfVerbrG:

In § 10 Abs. 3 AbfVerbrG kann die Bezugnahme auf § 10 Abs. 2 entfallen, da § 10 Abs. 2 in der jetzigen Fassung, anders als noch § 8 Abs. 2 Satz 1 AbfVerbrG-2007 keine Bestimmung des Personenkreises mehr enthält.

Zu § 11 Abs. 4 AbfVerbrG:

In § 11 Abs. 4 AbfVerbrG ist die Erwähnung der EFTA-Staaten überflüssig, da diese, wie auch die OECD-Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, über den Begriff der Drittstaaten erfasst sind.

Zu § 13 Abs. 5 und 6 AbfVerbrG:

In § 13 Abs. 5 AbfVerbrG fehlt die Bezugnahme auf Art. 44 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2024/1157. In § 13 Abs. 5 und 6 fehlt u.E. der Verweis auf Art. 23 Abs. 4, ggf. i.V.m. Abs. 7 der Verordnung (EU) 2024/1157.

Zu den §§ 13 Abs. 5 und 6 sowie § 16 AbfVerbrG:

In § 13 Abs. 5 und 6 sowie § 16 AbfVerbrG ist der Verweis auf Art. 53 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/1157 unzutreffend; stattdessen ist auf Art. 53 Abs. 5 Bezug zu nehmen.

Zu § 15 Abs. 3 Nr. 1 AbfVerbrG:

In § 15 Abs. 3 Nr. 1 AbfVerbrG fehlt das Verb enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]